Fächerübergreifende Modulprüfung III am 27.6.2019 – Aufgabenstellung

(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

H ist im Mai 1996 in Österreich geboren und hier aufgewachsen. Seine Eltern stammen aus der Türkei. Sie sind nach ihrer Heirat 1988 nach Österreich gekommen und haben 2009, nach mehr als zwanzigjähriger Niederlassung in Österreich, die türkische Staatsangehörigkeit abgelegt und die österreichische erworben, und mit ihnen wurde auch H österreichischer Staatsbürger. Alle Sommer fuhr er mit den Eltern und seinen beiden Schwestern in die Türkei, aber eigentlich kennt er dort nur seine alten Großeltern näher, und sein Türkisch reicht für den Alltag, nicht aber für anspruchsvollere Situationen. Inzwischen ist H 23 Jahre alt. Mit den Türkeibesuchen ist es schon einige Jahre vorbei, und zu Hause wohnt er auch nicht mehr. Da er für den Wehrdienst untauglich war, hat er nach der Matura gleich ein Wirtschaftsrechts-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien begonnen, aber nach zwei Semestern wieder aufgegeben. Darauf erwarb er eine Gewerbeberechtigung als Gastwirt und betreibt seither mit seiner Freundin, die bei ihm angestellt ist, ein kleines Café im burgenländischen Rust. Er fühlt sich wohl in der kleinen Welt aus Stammkunden und anderen Unternehmern, das Geld reicht für seine Bedürfnisse, und alles ist gut, bis eines Tages sein gesamtes bisheriges Leben zusammenbricht.

Zunächst sterben seine Eltern bei einem Autounfall auf dem Weg zum Flughafen, von wo sie wieder für ihren Sommerbesuch in die Türkei fliegen wollten. Dann schreibt ihm das BFA, die Polizei habe bei seinen Eltern nach dem Unfall zwei türkische Pässe gefunden, die im Februar 2010 ausgestellt wurden. Das zeige, dass seine Eltern nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hätten. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft sei ihnen nicht bewilligt worden. Deshalb hätten sie die österreichische Staatsbürgerschaft verloren, und das erstrecke sich auch auf H, weil nach türkischem Recht die Staatsangehörigkeit in solchen Fällen jener der Eltern folge. Ein Aufenthaltstitel sei für ihn nicht ersichtlich, daher habe die Behörde ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung eröffnen müssen. H möge sich dazu äußern. H schreibt zurück, er wisse nichts über die angebliche Wiedererlangung der türkischen Staatsbürgerschaft durch seine verstorbenen Eltern; seine Eltern hätten ihm davon nie etwas gesagt. Was ihn betreffe, könne es sich nur um eine Verwechslung handeln, da er österreichischer Staatsbürger sei. Er legt seinem Schreiben eine Kopie seines österreichischen Passes bei. Schließlich werden ihm in kurzer Abfolge zwei Bescheide zugestellt:

Der erste Bescheid stammt vom BFA und verpflichtet ihn im Spruch, Österreich unverzüglich zu verlassen; außerdem wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid ausgeschlossen. Als Rechtsgrundlage ist § 52 Abs 1 FPG angeführt. Die Begründung wiederholt zunächst die Argumentation des Anhörungsschreibens zum Verlust seiner Staatsbürgerschaft. Da H also Ausländer und ohne Aufenthaltstitel sei, habe die Behörde eine Rückkehrentscheidung erlassen müssen. Der Schutz des Privat- und Familienlebens stehe dem nicht entgegen, denn die Ausreise sei schon deshalb dringend geboten, weil H ja die Gewerbeberechtigung entzogen werden müsse und er daher sein Einkommen verlieren und zu einer finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften werden könne. Im Übrigen sei sein Aufenthalt in Österreich seit Jahren rechtswidrig gewesen. Sein Familienleben könne H in der Türkei fortführen; dort lebten die Großeltern und bald auch seine Schwestern, gegen die ebenfalls Rückführungsentscheidungen zu erwarten seien. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung sei „im Sinne der strikten Rückführungspolitik der österreichischen Bundesregierung“ erfolgt.

Der zweite Bescheid ist von einem Magistratsbediensteten für die Bürgermeisterin der Stadt Rust unterzeichnet und entzieht H unter Berufung auf § 88 Abs 1 GewO die Gewerbeberechtigung. Eigene Ermittlungen, schreibt die Behörde, seien dafür nicht notwendig gewesen: Dass H sich nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhalte, habe das BFA in der Rückkehrentscheidung bereits festgestellt; daran sei die Gewerbebehörde gebunden. Unter diesen Voraussetzungen verpflichte das Gesetz sie zur Entziehung.

1) Was kann H

a) gegen die Rückführungsentscheidung (Gewichtung: ca. 40 %)

b) gegen den Entziehungsbescheid (Gewichtung: ca. 20%)

tun und wie sind seine Erfolgsaussichten?

Nachdem die genannten Verfahren abgeschlossen sind, erlässt die Burgenländische Landesregierung einen Bescheid, in dem festgestellt wird, dass H gem § 27 iVm § 29 StbG spätestens am Tag der Ausstellung der türkischen Pässe an seine Eltern im Februar 2010 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Das mit Beschwerde angerufene LVwG Burgenland nimmt Kontakt mit der türkischen Botschaft auf und stellt aufgrund deren Auskunft fest, dass Hs Eltern auf ihren Antrag hin tatsächlich schon am 20. Jänner 2010 die türkische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben und dass nach türkischem Recht dadurch auch H zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres wieder türkischer Staatsangehöriger geworden ist. Das LVwG ändert daher im Feststellungsbescheid das Datum des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft und weist die Beschwerde im Übrigen ab.

2a) H kann zwar die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht bestreiten, will sich nun aber trotzdem an den VfGH wenden. Formulieren Sie das entsprechende Rechtsmittel für ihn! (Gewichtung: ca. 30 %)

2b) Was könnte H tun, wenn der VfGH die für H relevante Fassung des § 29 Abs 1 StbG (irgendwann nach den Ereignissen des Jahres 2010) schon aufgehoben hat? (Optional, nur für Zusatzpunkte)

Bearbeitungshinweise:
Es wird dringend empfohlen, die Fragen in der Reihenfolge zu beantworten, in der sie gestellt wurden. Bitte behandeln Sie allfällige Überlegungen zur Verfassungskonformität des StbG erst bei Frage 2. Europarechtliche Fragen müssen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis zur Beurteilung:
Bei Frage 2a werden Ausführungen außerhalb der Schriftsatzform nicht gewertet. Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit werden ca. 10 % der Punkte vergeben.

Rechtsvorschriften

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft idF BGBl 1985/311 (alte Fassung)

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat.

(3) Ein minderjähriger Staatsbürger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, verliert die Staatsbürgerschaft außerdem nur, wenn er der auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Willenserklärung (Abs. 1) seines gesetzlichen Vertreters oder der dritten Person (Abs. 2) vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 29. (1) Verliert ein Staatsbürger nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf

1.seine ehelichen Kinder,

2.seine Wahlkinder,

sofern sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen, es sei denn, der andere Elternteil (Wahlelternteil) ist weiterhin Staatsbürger. § 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) …

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Wiederverlautbarung des Ruster Stadtrechts StF: LGBl. Nr. 57/2003

§ 1
Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadt Rust ist eine Stadt mit eigenem Statut. Sie ist berechtigt die Bezeichnung „Freistadt“ zu führen.

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Das Gebiet der Stadt ist zugleich Gemeindeverwaltungssprengel und politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(3) …

Bürgermeister

§ 16
Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Stadtverwaltung; er vertritt die Stadt nach außen.

(2) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrats und Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet jeden Beschluss eines Kollegialorgans zu vollziehen, sofern nicht § 18 anzuwenden ist.

(4) …

§ 23
Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs sind vom Bürgermeister durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Bei der Besorgung dieser Aufgaben ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden und nach § 45 Abs. 2 verantwortlich. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist er an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes gebunden.

(3) …

Magistrat

§ 26
Aufgaben

(1) Die Geschäfte der Stadt und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat verfügt und entscheidet in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs in erster Instanz, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

(3) …